

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Stadtrat beschließt neue Gebühren für die Kinderbetreuung

Jedes Jahr nach der Betriebskostenabrechnung muss sich die Stadtverwaltung die Frage stellen, was die Betreuung eines Kindes in der Krippe, im Kindergarten und im Hort tatsächlich kostet. Personal-, Sach- und Betriebsauslagen sind die wesentlichen Eckpfeiler der entstehenden Kosten, die sich am Ende Stadt, Eltern und Freistaat teilen müssen. Seit der letzten Befassung haben Freistaat und Bund bessere Bedingungen für die Betreuung verfügt, die Rechnungen müssen aber vor Ort beglichen werden. Die neue Kostensatzung war Thema im Stadtrat am 29. Januar.

Insgesamt geht es um 23 Kindertageseinrichtungen, die entweder von der Stadt oder von freien Trägern betrieben werden. Dazu kommen 18 Kindertagespflegestellen. Die Stadt selbst betreibt fünf Krippen und Kindergärten mit 531 Plätzen, weitere 1.375 Kinder werden in zwölf Einrichtungen freier Träger betreut. In den 15 Kindertagespflegestellen und bei drei Ersatzpflegepersonen sind derzeit bis zu 79 Mädchen und Jungen in guter Obhut. Für Hortkinder stehen vier städtische Einrichtungen mit 851 und zwei Horte in freier Trägerschaft und in Trägerschaft des Landkreises mit weiteren 375 Plätzen zur Verfügung. Bis zu 89 Mädchen und Jungen besuchen zudem den städtischen Hort im Förderzentrum „Am Schützenplatz“.

Insgesamt müssen von der Stadt Bautzen mehr als 3.300 Betreuungsplätze bewirtschaftet und finanziert werden. Festlegungen über das Verfahren, welchen Anteil die Stadt und welchen die Eltern tragen, trifft die Elternbeitragsatzung. Eine solche Satzung ist nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) Pflicht. Die letzte Fassung trat mit dem 1. März 2018 in Kraft und wurde auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung von 2016 erstellt. Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen (Sächs-KitaG) regelt, dass sich die Kommune bei der Beitragsfestlegung mit den Trägern der Kindereinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen muss. Für den Anteil der Eltern an der Kostendeckung gibt der Freistaat Spielräume vor. In Kinderkrippen sind es 15 bis 23



Der Stadtrat hat die Weichen dafür gestellt, dass Kinder in Bautzen auch künftig gut betreut werden können. Passend dazu entsteht am Schützenplatz derzeit eine neue Kindertageseinrichtung. Foto: Laura Ziegler

Prozent, in Kindergärten 15 bis 30 und im Vorschuljahr bzw. im Hort höchstens 30 Prozent der Betriebskosten, im Förderhort sind es nochmals zwischen 15 und 25 Prozent.

Wie jeder private Haushalt, sind natürlich auch öffentliche Einrichtungen von steigenden Energiepreisen betroffen. Dazu addieren sich steigende Lohnkosten der pädagogischen Fachkräfte durch tarifliche Gehaltsanpassungen. Bund und Gewerkschaften haben hier durchaus im Sinne der Betreuerinnen und Betreuer entschieden, die Kosten tragen jedoch die Kommunen. Gleiches gilt insbesondere für die durchaus zu begrüßende Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Krippen- und Kindergartenbereich. Für die Einstellung und Bezahlung des pädagogischen Personals sind jedoch die Städte und

Gemeinden zuständig. Ebenso findet die Kindertagespflege mit höheren finanziellen Zuwendungen mehr Akzeptanz – allerdings auf den Schultern von Eltern und Kommunen. Ein Beispiel: Kosteten 9 Stunden Betreuung in einer Kinderkrippe 2016 noch 10.921,32 Euro pro Platz im Jahr, sind es 2018 bereits 13.194,72 Euro, also 1.099,56 Euro im Monat. Das sind fast 21 Prozent mehr! Im Kindergartenbereich liegt die Steigerung bei reichlich 10 Prozent, im Hort bei 13 und im Förderhort bei mehr als 21 Prozent. Die Zahlen spiegeln dabei noch nicht einmal die aktuellen Kostensteigerungen aus 2019 und die für 2020 zu erwartenden Kostensteigerungen wider. Nochmal: Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Sinne der Kinder und des pädagogischen Personals sind sehr zu begrüßen. Eltern und Kommunen auf den Kosten sitzen zu lassen eher nicht.

Aus der aktuellen Lage ergeben sich nun zwar einige Möglichkeiten, der Spielraum ist aber geringer als zunächst anzunehmen. Die Stadt kommt Familien mit mehreren Kindern schon seit 2016 sehr entgegen. Schon ab dem zweiten Kind in einer Betreuungseinrichtung sinkt der Elternanteil um 40 Prozent. Ab dem dritten Kind ist die Betreuung kostenfrei. Das heißt, Elternbeiträge fallen grundsätzlich nur noch für die ersten beiden Kinder und dazu preislich gestaffelt an. Die komplette Beitragsbefreiung bereits für das dritte Kind ist eine freiwillige Leistung und nicht selbstverständlich. Für Alleinerziehende gibt es bereits auf das erste Kind 10 Prozent Rabatt, 50 Prozent auf das zweite und ebenfalls 100 Prozent auf das dritte Zählkind. In allen Fällen springen Stadt und Landkreis ein. Der Freistaat Sachsen zahlt für jeden 9-Stunden-Platz etwa 253 Euro.

Die aktuell beschlossene Satzung sieht nun vor, dass Eltern in der Kinderkrippe 21 %, im Kindergarten sowie im Hort 28 % und im Förderhort 23 % der Betriebskosten zahlen müssen. Der „Rest“ wird aus dem städtischen Haushalt finanziert. Das sind immerhin fast 10 Millionen Euro, Kosten für freie Träger inklusive. Dieser Betrag ist gegenüber 2019 um 1,14 Millionen Euro angestiegen.

Nach der neuen Satzung kostet ein 9-Stunden-Krippenplatz für das erste Kind den Eltern 230,91 Euro. 6 Stunden im Hort kosten 77,95 Euro, 9 Stunden Kindergarten 136,77 Euro und 6 Stunden Förderhort 91,69 Euro. Änderungen gibt es auch beim Verpflegungskostensersatz. Bei nicht zumutbaren Belastungen übernimmt übrigens der Landkreis auf Antrag der Eltern die Zahlung der Elternbeiträge. Eine Vielzahl der Bautzener Eltern nutzt dieses Angebot. Diese Alternative gibt es für die Stadtkasse nicht. Weder vom Land, noch vom Landkreis stehen weitere Entlastungen in Aussicht.

Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. Betroffene Eltern werden zudem durch Aushänge in den Kindereinrichtungen und entsprechende Änderungsbescheide separat informiert.

Lernen Sie Bautzens 126 Bürgermeister kennen!

Zu einer Zeitreise durch die Stadtgeschichte lädt das Museum Bautzen am 1. März ein. Unter dem Motto „Lang lebe unser Herr Bürgermeister! – Wissenswertes zur Bautzener Bürgermeistergalerie“ führt Hagen Schulz um 15.00 Uhr durch die Abteilung „Stadt“ der Dauerausstellung.

Anhand ausgewählter Porträts berichtet der Museologe über herausragende Persönlichkeiten unter den Bürgermeistern von Bautzen und deren Wirken für die Stadt. Darüber hinaus geht er auf Künstler ein, welche die Gemälde geschaffen haben.

Seit dem Jahr 1400 gab es in Bautzen 126 regierende Bürgermeister und Oberbürgermeister. Einige von ihnen hatten ihr Amt nur wenige Wochen inne, andere wiederum viele Jahre. Von einer Reihe der Stadtoberhäupter wurden Porträts gemalt, die Eingang in die sogenannte „Bautzener Bürgermeistergalerie“ fanden. Nachdem diese jahrhundertlang im Rathaus der Stadt aufbewahrt wurde, befindet sich die 55 Gemälde umfassende Porträtsammlung heute im Museum Bautzen. Damit verfügt die Stadt Bautzen neben Leipzig in Sachsen über die umfangreichste Bildnissammlung ihrer Stadtväter.

Hohen künstlerischen Wert haben unter anderem die ältesten Werke, die einem Vertreter der Cranach-Schule zugeschrieben werden. Das letzte Gemälde wurde von dem Bautzener Maler und Zeichner Carl Friedrich Kurth um 1927 gefertigt und bildet Gottfried Franz Hermann Niedner (1873-1945) ab.

Archivverbund gibt Hobby-Detektiven eine Anleitung

Geburten, Ehen und Sterbefälle – seit 1876 dokumentieren Standesbeamte grundlegende Lebensdaten jeder Person. Am 4. März stehen diese Unterlagen im Fokus der Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Archiv“. Der Archivverbund Bautzen lädt 17.00 Uhr in den Veranstaltungsraum auf der Schloßstraße 12.

Nach Ablauf der Fortschreibungs- und Schutzfristen können Forscher die Personenstandsunterlagen in den Stadtarchiven nutzen – etwa, um mehr über die eigene Familiengeschichte zu erfahren. Jenny Petasch und Josephine Winkler vom Archivverbund Bautzen erklären im Rahmen der Veranstaltung, welche Informationen die Unterlagen enthalten und wie diese genutzt werden können. Vor allem Interessierten ohne Vorkenntnisse soll ein erster Einblick geboten werden. Der Eintritt ist frei.

Wieder Markttreiben auf dem Kornmarkt

Aufgrund technischer Schwierigkeiten musste der Mischwarenmarkt zuletzt auf den Hauptmarkt ausweichen. Inzwischen wurden alle Probleme auf dem Kornmarkt behoben, sodass frische Eier, andere Leckereien und Haushaltswaren donnerstags wieder am gewohnten Ort angeboten werden. Jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bieten rund 20 Händler aus Bautzen und Umgebung ihre Waren an.

Großer Andrang beim „Zukunftsnavi“



Über 100 Aussteller, 230 Berufe und 1.000 Besucher: die Bilanz des diesjährigen „Zukunftsnavi“ Bautzen fällt äußerst positiv aus. Die Ausbildungs- und Studienmesse lockte am 1. Februar in die Berufsakademie Bautzen. Schüler und Eltern erhielten die Gelegenheit, sich kostenfrei über regionale Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren – angefangen von der klassischen Berufsausbildung bis zu den dualen Studiengängen an der Bautzener Studienakademie oder weiterführenden schulischen Qualifikationen. Auch Vertreter der Stadtverwaltung Bautzen (Foto) präsentierten ihre Angebote auf dem „Zukunftsnavi“. Die Auszubildenden berichteten selbst von ihren Erfahrungen und standen für Nachfragen bereit. Foto: Carmen Schumann

Amtliche Bekanntmachungen

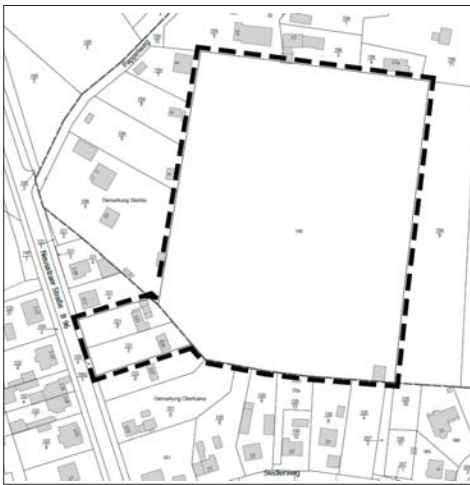
Bekanntmachungen



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Südhöhe Bautzen – Oberkaina“

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 27.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Südhöhe Bautzen – Oberkaina“ gefasst.

Der Geltungsbereich beinhaltet das dargestellte Gebiet an der Neusalzaer Straße, bestehend aus den Flurstücken 195 der Gemarkung Strehla sowie 121/c und 121/d der Gemarkung Oberkaina. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohngebiet Südhöhe Bautzen – Oberkaina“ soll die Grundlagen für die städtebauliche Ordnung und weitere Entwicklung dieser Fläche schaffen. Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnbaustandortes. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im be-



schleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren soll am

Donnerstag, dem 5. März 2020, 17.00 Uhr
im Stadtratssaal des Gewandhauses (II Stock),
Innere Lauenstraße 1, Bautzen

öffentlich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet sowie Gelegenheit für die Bürger zur Äußerung und Erörterung gegeben werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dazu laden wir alle interessierten Bürger ein.

Die Informationsveranstaltung ist barrierefrei über den Aufzug im Gewandhaus erreichbar.

Die Äußerungen werden ausgewertet und fließen in das weitere Bebauungsplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung getroffen. In der darauf folgenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB kann in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung der Äußerungen ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Bautzen, 22.2.2020
Juliane Naumann, Bürgermeisterin für Bauwesen

Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Bautzen

In seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2020 hat der Stadtrat der Stadt Bautzen die Information zum Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Bautzen zur Kenntnis genommen. Gemäß § 99 Sächsischer Gemeindeordnung wird der Beteiligungsbericht der Stadt Bautzen für das Wirtschaftsjahr 2018 im **Bürger-Service der Stadt Bautzen zu dessen Sprechzeiten** zur Einsichtnahme für die Einwohner ausgelegt.

Bautzen, 6.2.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2.7.2019 (SächsGVBl. S. 542) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.3.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.05.2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.5.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) und § 9 der Sächsischen Verordnung über die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf (Sächsische Förderschülerbetreuungsverordnung – SächsFöSchülBetrVO) vom 19.06.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.05.2019 (SächsGVBl. S. 329), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 29.1.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen) wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird die SächsFöSchulBetrVO auf die korrekte Gesetzesbezeichnung SächsFöSchülBetrVO geändert.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.“
 - § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Bei der Erhebung des Elternbeitrags ist die Art der besuchten Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie § 1 SächsFöSchülBetrVO maßgebend. Im Falle eines Wechsels der Betreuungsart, einer Änderung der Betreuungszeit, des Familienstandes oder der Anzahl der zu berücksichtigenden Zählkinder wird der dadurch geänderte Elternbeitrag ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, erhoben. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte.“
 - § 2 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.
 - § 2 Absatz 6 wird § 2 Absatz 5 und Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung einer Kindertageseinrichtung, u.a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.“
 - § 2 Absatz 7 wird § 2 Absatz 6 und Satz 1 erhält folgende Fassung: „Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, insbesondere während der Ferienzeiten, ist nicht zulässig.“
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - § 3 Absatz 1 wird die SächsFöSchulBetrVO auf die korrekte Gesetzesbezeichnung SächsFöSchülBetrVO geändert.
 - § 3 Absatz 2 wird die SächsFöSchulBetrVO auf

die korrekte Gesetzesbezeichnung SächsFöSchülBetrVO geändert.

c) § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsFöSchülBetrVO betragen für:
- die Kinderkrippen
mindestens 15 und höchstens 23 Prozent,
 - die Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr
mindestens 15 und höchstens 30 Prozent,
 - die Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und die Horte nach SächsKitaG
höchstens 30 Prozent und
 - die Horte nach SächsFöSchülBetrVO
höchstens 25 Prozent

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG).“

d) § 3 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) oder eine Einrichtung nach § 1 SächsFöSchülBetrVO besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

- Zählkind
um 40 von Hundert
- Zählkind und weitere
um 100 von Hundert.“

e) § 3 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Feststellung der Ermäßigungsgründe sind durch die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Betreuung des Kindes in Kindertagespflege der Stadt Bautzen geeignete Nachweise vorzulegen.“

f) § 3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.05.2020“ zu dieser Satzung.“

g) § 3 Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag für weitere Entgelte in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen ergibt sich aus der Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2020“ zu dieser Satzung.“

4.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 3 wird § 6 Absatz 1 Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Zuständig für die Befreiung oder teilweise Befreiung vom Elternbeitrag ist der Landkreis Bautzen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

b) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Bis zur Erteilung des Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der ungeminderte Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten weiterhin bei der Stadt Bautzen zu entrichten. Erfolgt nur eine teilweise Befreiung vom Elternbeitrag, ist durch die Personensorgeberechtigten die Differenz zum ungeminderten Elternbeitrag zu entrichten.“

5.) § 7 erhält folgende Fassung:

„Kinder, die gemäß der Satzung der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen) im Ganztagshort mit einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden angemeldet sind, können während der Schulferien den Ganztagshort durchgängig während der regulären Öffnungszeiten in Anspruch nehmen. Es werden die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte für den Ganztagshort erhoben.“

Artikel 2

Die Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.05.2020“ und die Anlage 2 „Weitere Entgelte in

städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2020“ sind Bestandteile dieser Satzung und ersetzen die Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2018“ und die Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2016“.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Bautzen, 17.2.2020
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2020		
Betreuungsart/ Einrichtung	Verpflegungskostensatz	Leistungsumfang
Kinderkrippe und Kindergärten (außer Kinderkrippe Wegangstraße)	6,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel
Kinderkrippe Wegangstraße	10,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel sowie Frühstück und Vesper
Hort / Förderhort	5,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel

Anlage 2

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

